

VISCHER

Die Zeitschrift BLÄTTER FÜR SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber bei der Zeitschrift BLÄTTER FÜR SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS.

- 30). Art. 278 Abs. 3 und 4 SchKG. – Bei der Weiterziehung des Einspracheentscheids des Arrestrichters an die obere Gerichtsinstanz handelt es sich um ein ordentliches Rechtsmittel. Mindestens bis zum unbenützten Ablauf der zehntägigen Rechtsmittelfrist bleibt der Arrest in Kraft.

Art. 278 al. 3 et 4 LP. – Le recours à l'autorité judiciaire supérieure contre la décision sur opposition du juge du séquestre est une voie de droit ordinaire. Jusqu'à l'écoulement du délai ordinaire de recours de dix jours, même s'il n'est pas utilisé, le séquestre est maintenu.

Art. 278 cpv. 3 e 4 LEF. – Il ricorso all'autorità giudiziaria superiore contro la decisione del giudice del sequestro sull'opposizione al decreto di sequestro è un rimedio di diritto ordinario. Il sequestro resta in vigore almeno fino al decorso infruttuoso del termine di impugnazione di dieci giorni.

I.

Der Arrestrichter Basel-Stadt erliess am 11. Juli 2002 gegen Dr. A. L. den Arrestbefehl Nr. 2002/127 über Fr. 6700.– nebst Zins und über Fr. 408 700.–. Im Rahmen des Arrestvollzugs verarrestierte das Betreibungsamt Basel-Stadt in der Folge in den Räumlichkeiten der T.-Apotheke Vermögenswerte im Gesamtbetrag von Fr. 218 376.25. Auf Einsprache von Dr. A. L. hin bestätigte der Zivilgerichtspräsident Basel-Stadt am 20. August 2002 den Arrestbefehl im Umfang von Fr. 6700.– nebst Zins, hob ihn im Übrigen aber auf. Darauf gelangte Dr. A. L. mit zwei Faxmitteilungen vom 21. August 2002 an das Betreibungsamt und verlangte die Freigabe der verarrestierten Vermögenswerte, soweit sie nicht für die Deckung des aufgrund des Einspracheentscheids reduzierten Forde-

rungsbetrags erforderlich seien. Das Betreibungsamt wies dieses Begehren mit kurzer Begründung am 22. August 2002 ab.

II.

Mit Beschwerde vom 2. September 2002 begehrt Dr. A. L., die Verfügung des Betreibungsamts vom 22. August 2002 sei aufzuheben und das Amt anzuweisen, die durch den Einspracheentscheid vom 20. August 2002 vom Arrestbeschluss befreiten Gegenstände unverzüglich zurückzuerstatten. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, gegen einen Einspracheentscheid könne gemäss Art. 278 Abs. 3 SchKG Beschwerde geführt werden, welcher ebenso wie der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht keine aufschiebende Wirkung zukomme. Diese Beschwerde sei ein ausserordentliches Rechtsmittel, welches zur sofortigen Vollstreckung des Einspracheentscheids führe.

Entscheidungsgründe

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 Abs. 1 SchKG). Dieser Einspracheentscheid kann seinerseits innert zehn Tagen an die obere Gerichtsinstanz weitergezogen werden (Art. 278 Abs. 3 SchKG). Es gilt dabei, dass Einsprache und Weiterziehung die Wirkung des Arrestes nicht hemmen (Art. 278 Abs. 4 SchKG). Ein Arrest bleibt damit bis zur rechtskräftigen Erledigung des betreffenden Arrestverfahrens in Kraft (Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, zu Art. 278 SchKG N. 3; Yvonne Artho von Gunten, Die Arresteinsprache, 2001, S. 145). Insbesondere bezieht Art. 278 Abs. 4 SchKG nicht auf die Frage der Vollstreckbarkeit des Einspracheentscheides, solange dieser weitergezogen werden kann und wird. Hierfür ist darauf abzustellen, dass es sich beim Weiterzug um ein ordentliches Rechtsmittel handelt (Artho von Gunten, S. 146). Sofern von Gesetzes wegen nichts anderes angeordnet ist, wird ein Entscheid, gegen den ein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung steht, erst formell rechtskräftig und somit vollstreckbar, wenn die Rechtsmittelfrist unbenutzt abgelaufen ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sieht das SchKG für die Weiterziehung eines Einspracheentscheids nicht vor.

Vorliegend hat der Zivilgerichtspräsident auf Einsprache des Beschwerdeführers hin den fraglichen Arrest grösstenteils aufgehoben. Solange dieser Entscheid noch nicht formell in Rechtskraft erwachsen war, durfte daher das Betreibungsamt zu Recht nicht jenen Teil der Vermögenswerte dem Beschwerdeführer freigeben, der vom Arrestbeschluss befreit worden ist. Dies war im Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer am 21. August 2002 die Freigabe geltend machte, noch nicht der Fall. Nichts anderes lässt sich aus dem Entscheid der Aufsichtsbehörde (BJM 2000 S. 146 ff., B1SchK 1999 S. 230 ff.) hinsichtlich der Freigabe von Arrestgegenständen, die aufgrund eines Urteils der oberen Gerichtsinstanz im Sinne von Art. 278 Abs. 3 SchKG vom Arrestbeschluss befreit werden,

ableiten. Gegen einen solchen Entscheid kann lediglich noch das ausserordentliche Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde ergriffen werden, das die Vollstreckbarkeit eines angefochtenen Entscheides nur und erst dann zu hemmen in der Lage ist, falls die aufschiebende Wirkung besonders verlangt und sobald diese danach bewilligt wird.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde.

BASEL-STADT, Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt, 8. Oktober 2002.